



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.24 RRB 1910/0836**  
Titel                       **Wasserrecht.**  
Datum                     12.05.1910  
P.                         297

[p. 297] A. Mit Beschluß des Regierungsrates Nr. 405 vom 26. Februar 1908 wurde der Firma R. Zinggeler Söhne aus Anlaß der Bewilligung des Fortbestandes der vergrößerten Anlage des Sternenweihers aufgegeben, ihre Weiheranlagen in folgender Weise zu ergänzen:

a) Oberer Weiher: Es ist ein freier 10 m langer Überlauf mit gut abgerundeter Krone auf der Höhe 586,90 m mit Ablauf in den Verbindungskanal zu erstellen.

Die Dämme sind auf die Höhe 587,50 m, 60 cm über die Stauhöhe, mit einer Krone von mindestens 1,2 m Breite und  $\frac{3}{2}$ füßigen Böschungen zu erhöhen.

b) Am untern Weiher ist ein 10 m langer freier Überlauf mit abgerundeter Krone auf Stauhöhe 586,65 m mit Ablauf in den Umlaufkanal zu erstellen. Der Damm links von der Mauer auf dem Staudamm und derjenige rechts hievon dem Umlaufkanal entlang sind auf die Höhe der Mauerkrone 587,2 m bei mindestens 1,6 m breiter Krone  $\frac{3}{2}$ füßigen Böschungen zu erhöhen.

B. Mit Zuschrift vom 18. Juli 1908 stellen R. Zinggeler Söhne das Gesuch um Bewilligung zur Erweiterung des obern Weihers und zur Verlegung eines Teiles des für diesen Weiher vorgeschriebenen Überlaufes an den Umlaufkanal. Die Weihererweiterung sei durch die mit dem Regierungsbeschluß Nr. 405 vorgeschriebenen Umbauten veranlaßt worden.

C. Gemäß Verfügung der Baudirektion Nr. 1934 vom 17. September 1908 wurde das Gesuch vom Statthalteramte Horgen öffentlich bekannt gemacht. Nach Mitteilung des Statthalteramtes vom 27. Oktober 1908 ging bei ihm gegen das Gesuch eine Einsprache von W. Isler-Treichler und Rudolf Gattiker in Samstagern ein.

An der am 4. November 1908 abgehaltenen Lokalverhandlung zogen die Einsprecher ihre Einsprache zurück.

D. Mit Zuschrift vom 30. September 1908 ersucht R. Zinggeler die Baudirektion, die Bedingung C im Regierungsbeschlusse Nr. 405 vom 26. Februar 1908 betreffend Erstellung eines 10 m langen Überlaufes am untern Weiher in Wiedererwägung zu ziehen, da er den bestehenden Überlauf für vollständig genügend halte, namentlich wenn noch der geplante 7 m lange Überlauf am obern Weiher gegen den Umlaufkanal erstellt sein werde.

E. In einer Zuschrift vom 12. November 1908 wünscht der Gemeinderat Richterswil, es möchte anläßlich der Erteilung der Bewilligung für die Vergrößerung des obern Weihers auch zugleich die Höherlegung der Straße durch den Weiher angeordnet werden.

F. Die Baudirektion nahm am 7. April 1909 im Beisein von Vertretern des Petenten und der Organe des kantonalen Wasserbauwesens einen Lokalaugenschein vor.

Die Baudirektion berichtet:



Nach dem vorliegenden Entwurfe soll der vorgeschriebene Überlauf des obern Weiher in den Verbindungskanal nur 5 m statt 10 m lang werden, dafür ist aber ein zweiter 7 m langer Überlauf mit Ablauf in den Umlaufkanal vorgesehen. Nach dem Entwurfe würde der Zufluß vom Bahndurchlasse der Straße nach Samstagern her in einem offenen Graben dem obern Weiher zugeleitet. Dies bedeutet eine wesentliche Verbesserung, da die bestehende nur 30 cm weite über 100 m lange Rohrleitung die größten Hochwasser des Baches nicht abführen konnte.

Der Bewilligung des Gesuches betreffend die Vergrößerung des obern Weiher steht nichts im Wege.

Betreffend der Vorschrift der Erstellung eines neuen Überlaufes am untern Weiher, die R. Zinggeler beanstandet und die er wiedererwogen haben möchte, kommt in Betracht, daß die Verhältnisse sich mit der Ausführung der geplanten Bauten am obern Weiher verändern. Es wird dem untern Weiher sowohl wenn die Falle am Verbindungskanale geschlossen, als auch wenn sie geöffnet ist, nicht mehr so viel Hochwasser vom obern Weiher zufließen wie vorher, sondern außer dem Wasser, das über den bestehenden 7,6 m langen Überlauf am Verbindungskanale in den Umlaufkanal abfließt, wird auch ein bedeutender Teil über den geplanten 7 m langen Überlauf rechts vom Umlaufkanale vom obern Weiher abfließen, ohne den untern Weiher zu füllen. Ferner ist das große Aufnahmevermögen des untern Weiher mit seiner 18,000 m<sup>2</sup> großen Oberfläche zu berücksichtigen. Es kann also unter den neuen Verhältnissen von der Erstellung eines zweiten Überlaufes am untern Weiher abgesehen werden.

Dagegen muß um so eher darauf gesehen werden, daß die Straße, die zwischen beiden Weihern hindurchgeht, bei Hochwasser nicht mehr unter Wasser gesetzt wird, die Fahrbahn also gehoben wird.

Am 29. Januar 1910 ist das Wasserrecht in das alleinige Eigentum von Rudolf Zinggeler-Danioth, Seidenfabrikant in Kilchberg, übergegangen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Rudolf Zinggeler, Seidenfabrikant in Kilchberg, als dem Besitzer der Wasserkraftanlage am Mühlebache in Richterswil (Wasserrecht Nr. 68, Bezirk Horgen) wird in Erweiterung der Konzessionen vom 13. Dezember 1873 und 26. Februar 1908 bewilligt, den obern der beiden Weiher beim Sternen im Berg gemäß dem eingereichten Plane vom 18. Juli 1908 zu erweitern, den für diesen Weiher vorgeschriebenen 10 m langen Überlauf in zwei Teilen von 7 m und 5 m Länge zu erstellen und den Zufluß vom Bahndurchlasse der Straße von Samstagern her in einem offenen Graben dem obern Weiher zuzuleiten.

II. Die Bedingung 1 c des Regierungsbeschlusses Nr. 405 vom 26. Februar 1908 wird in der Art umgeändert, daß von einem neuen 110 m langen Überläufe am untern Weiher abgesehen wird, sobald die unter I bewilligten Überläufe am obern Weiher ausgeführt sind.

III. Alle in früheren Bewilligungen aufgestellten Bestimmungen, die vorstehend nicht widersprechen, bleiben auch fernerhin in Kraft.

IV. Der Wasserrechtbesitzer hat diese Bewilligung auf seine Kosten in das Grundbuch eintragen zu lassen. Hierüber hat er der Baudirektion binnen 3 Wochen eine



Bescheinigung zuzustellen. Sollte dies nicht geschehen, so wird Verzicht auf diese Bewilligung angenommen (§ 51 a des Wasserbaugesetzes).

V. Der Wasserrechtbesitzer hat die im Regierungsbeschlusse Nr. 405 vom 26. Februar 1908 unter Bedingung 1 und 4 vorgeschriebenen Verbesserungen unter Anpassung an die unter I dieses Beschlusses bewilligten Bauten bis zum 1. September 1910 auszuführen.

VI. Rudolf Zinggeler hat innert gleicher Frist die Fahrbahn der Straße, die zwischen beiden Weihern hindurchgeht, in folgender Weise zu erhöhen:

Der östliche Rand der Fahrbahn soll an den tiefsten Punkten, den Kandeleinläufen zum untern Weiher, wenigstens auf die Höhe 586,80 oder 0,15 m höher als der Überlauf des untern Weihers zu liegen kommen. Der Straße ist ein Quergefälle von 3% auf die ganze Breite gegen den untern Weiher zu geben. Die 5 cm starke Decklage der Erhöhung ist aus Kies und Sand, der Unterbau mit sauber, hochkantig gestellten Rollsteinen auszuführen.

VII. Der Inhaber des Wasserrechtes hat der Baudirektion den Beginn und die Vollendung der vorgeschriebenen und bewilligten Umbauten der Aidage jeweiligen rechtzeitig anzuzeigen.

VIII. Rudolf Zinggeler-Danioth hat an die Staatskanzlei Fr. 20 Bewilligungsgebühr, Fr. 40 Untersuchungsgebühren zu Händen der Baudirektion, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

IX. Mitteilung an Rudolf Zinggeler-Danioth, Seidenfabrikant in Kilchberg, unter Rückstellung des einen Doppels der Pläne, an das Statthalteramt Horgen, den Gemeinderat Richterswil, das Notariat Wädenswil und an die Baudirektion unter Rückstellung der übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017*]